



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 2022

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
2006	25.05.2022	Änderung der Verwaltungsvorschrift zum ersetzenden Scannen in der Landesverwaltung nach dem E-Government Gesetz Nordrhein-Westfalen	474
		Ministerium der Justiz	
2010	20.05.2022	Verwaltungsvorschrift zu § 25 Absatz 2 der Ausführungsverordnung VwVG	474
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	03.06.2022	Berichtigung der Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (Corona-VEinrichtungen)“	474
		Ministerium der Justiz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
316	17.05.2022	Sechste Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen	475

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	
13.05.2022	Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in der Innenstadt Köln	485
	Landschaftsverband Rheinland	
24.05.2022	Feststellung eines Nachfolgers	485
27.05.2022	Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2022	485
27.05.2022	Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2022	485
27.05.2022	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2022	485

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2006**

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
zum ersetzenden Scannen in der
Landesverwaltung nach dem E-Government
Gesetz Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Vom 25. Mai 2022

1

Die Verwaltungsvorschrift zum ersetzenden Scannen in der Landesverwaltung nach dem E-Government Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2018 (MBL NRW. S. 112, ber. S.131) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschrift zum ersetzenden Scannen in der Landesverwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvorschrift Ersetzendes Scannen)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Nummer 2 eines der beiden Leerzeichen gestrichen.

3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Findet der Scanprozess nicht in einer eigenen Scanstelle oder nicht in einer der zentralen Scanstellen des Landes NRW statt, so verbleibt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Scanprozesses bei der den Auftrag erteilenden Behörde.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴

Verfahrensanweisung

Um nachweisen zu können, dass der Scanprozess nach dem Stand der Technik durchgeführt wird, muss passend zum festgestellten Schutzbedarf eine Verfahrensanweisung entsprechend der TR-RESI-SCAN für das ersetzende Scannen erstellt und aktuell gehalten werden.

Bei der Beauftragung einer zentralen Scanstelle des Landes ist die Scanstelle für die Erstellung einer zentralen Verfahrensanweisung verantwortlich, die für alle Kundenbehörden der jeweiligen Scanstelle gilt.

Wird eine eigene Scanstelle betrieben oder eine andere als eine der zentralen Scanstellen des Landes beauftragt, verbleibt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Scanprozesses bei der den Auftrag erteilenden Behörde. Hier ist eine eigene Verfahrensanweisung unter Berücksichtigung des eigenen Schutzbedarfs zu erstellen und aktuell zu halten.“

c) In Nummer 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „durch die“ die Wörter „zentralen Scanstellen des Landes NRW beziehungsweise die“ eingefügt.

4. In Abschnitt 4 wird die Angabe „Oktober 2022“ durch die Angabe „Dezember 2025“ ersetzt.

5. Die Anlage „Muster-Verfahrensanweisung“ wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2010

**Verwaltungsvorschrift zu § 25 Absatz 2
der Ausführungsverordnung VwVG**

Runderlass
des Ministeriums der Justiz
– 2345 – Z. 1 –
Vom 20. Mai 2022

Auf Grund des § 25 Absatz 2 Satz 2 der Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1351) geändert worden ist, bestimmt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Staatskanzlei sowie den für Finanzen und für Inneres zuständigen Ministerien:

1

Festlegung der Gerichtsbezirke

§ 3 Absatz 3 der Ausführungsverordnung VwVG ist ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden im Bezirk des Oberlandesgerichts

- a) Düsseldorf auf die Landgerichtsbezirke Kleve und Krefeld,
- b) Köln auf den Landgerichtsbezirk Bonn und
- c) Hamm auf die Landgerichtsbezirke Dortmund, Essen (mit Ausnahme des Amtsgerichts Bottrop) und Münster sowie die Amtsgerichte Essen und Dortmund.

2

In- und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 474

2128

**Berichtigung
der Allgemeinverfügung „Besondere
Schutzmaßnahmen vor Infektionen
mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen
der Pflege, der Eingliederungshilfe und
der Sozialhilfe
(CoronaVEinrichtungen)“**

Vom 3. Juni 2022

In der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (CoronaVEinrichtungen)“ vom 1. Juni 2022 (MBL NRW. S. 396a) wird im Teil „Begründung“, Abschnitt „Zu I. Vollstationäre Einrichtungen der Pflege, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe“, Satz 14 wie folgt gefasst:

„Die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen steht den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den sie besuchenden Personen frei.“

Düsseldorf, den 3. Juni 2022

Der Minister des Innern
Im Auftrag
K a l e n b e r g

316

Sechste Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Justiz
– 3180 – II. 20 –
und des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 302-44.00/16 –

Vom 17. Mai 2022

1

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1993 (MBL NRW. S. 1448), die zuletzt durch Gemeinsamen Runderlass vom 3. August 2011 (MBL NRW. S. 353) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In VV 1.1 zu § 1 werden in Satz 2 die Wörter „„Schiedsfrau“ bzw. „Schiedsman““ durch die Wörter „„Schiedsfrau“, „Schiedsman“ oder „Schiedsperson““ ersetzt.
2. In VV 1 zu § 2 wird in Satz 1 die Angabe „70.“ durch die Angabe „75.“ ersetzt.
3. In VV 2 zu § 3 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:
„Die Amtszeit beginnt mit dem Datum der Beschlussfassung über die Bestätigung nach § 4.“
4. VV 4 zu § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sind einzuhalten.“
5. VV zu § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach VV 2.4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Zu dem Bereich der Presse und des Rundfunks gehören auch die Online-Angebote von Medienunternehmen beziehungsweise Medienanstalten. Äußerungen Privater im Internet beispielsweise in sozialen Netzwerken fallen hingegen sachlich in die Zuständigkeit der Schiedspersonen.“
 - b) VV 5.2 wird wie folgt gefasst:
„5.2
Waren die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, steht beiden Elternteilen die elterliche Sorge und Vertretung gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen, einander geheiratet haben oder soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam übertragen hat. Die Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Anderenfalls unterstehen Minderjährige gemäß § 1626a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs allein der elterlichen Sorge der Mutter und werden von ihr allein vertreten, sofern nicht eine abweichende Sorgeregelung vorliegt.“
 - c) In VV 5.4 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Familiengericht beziehungsweise Betreuungsgericht“ ersetzt.
6. VV zu § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) VV 1 wird wie folgt gefasst:
„1
Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson ist grundsätzlich der Wohnsitz, der sich nach den Grundsätzen der §§ 7 bis 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, beziehungsweise der Sitz

oder die Niederlassung der Gegenpartei maßgeblich. Daneben können die weiteren in § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Streitgegenstände die örtliche Zuständigkeit einer Schiedsperson begründen.“

b) VV 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Gegenpartei ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Sitz oder ihre Niederlassung nicht in dem Schiedsgerichtsbezirk und ist auch keine besondere Zuständigkeit nach § 14 Absatz 2 gegeben, kann die Schiedsperson nur tätig werden, wenn die Beteiligten die Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren.“

7. VV 3.7 zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„3.7

Wenn

- a) ein Kind von einem Ehepaar,
- b) das Kind einer Ehegattin von der anderen Ehegattin oder dem Ehegatten oder das Kind eines Ehegatten von dem anderen Ehegatten oder der Ehegattin oder
- c) das Kind einer Lebenspartnerin von der anderen Lebenspartnerin oder das Kind eines Lebenspartners von dem anderen Lebenspartner

angenommen wird, erlangt das Kind gemäß § 1754 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beziehungsweise § 9 Absatz 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten, der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner. Dies gilt für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft im Sinne von § 1766a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leben und ein Kind annehmen, gemäß § 1766a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Ist die oder der Annehmende mit einer oder einem Dritten verheiratet, kann sie oder er das Kind ihrer oder seiner Partnerin oder ihres oder seines Partners gemäß § 1766a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur allein annehmen. In den anderen Fällen erlangt das Kind gemäß § 1754 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die rechtliche Stellung eines Kindes der oder des Annehmenden, sodass mit der, dem oder den Annehmenden ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten erlischt gemäß § 1755 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Als Kinder können aber auch Erwachsene angenommen werden. In diesem Fall ist grundsätzlich nach § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Verwandtschaftsverhältnis auf die annehmende und die angenommene Person beschränkt. Die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Familiengericht bei der Annahme gemäß § 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs etwas anderes angeordnet hat.“

8. VV zu § 17 wird wie folgt geändert:

a) VV 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Falls diese Frage bejaht wird, ist der antragstellenden Partei weiter die Frage zu stellen, ob sie das Schlichtungsverfahren deshalb beantragt, weil das Gericht den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat.“

bb) In Satz 3 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“, das Wort „abzulehnen“ durch das Wort „ablehnen“ und das Wort „hinzuweisen“ durch das Wort „hinweisen“ ersetzt.

b) In VV 2 Satz 2 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“, das Wort „abzulehnen“ durch das Wort „ablehnen“ und das Wort „hinzuweisen“ durch das Wort „hinweisen“ ersetzt.

9. VV zu § 20 wird wie folgt geändert:

a) In VV 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schiedsgerichtsbezirk“ die Wörter „und ist auch nach § 14

Absatz 2 keine Zuständigkeit am Wohnsitz der antragstellenden Partei eröffnet“ und nach dem Wort „kann“ das Wort „sich“ eingefügt, nach dem Wort „Partei“ das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „Wohnort“ durch das Wort „Wohnsitz“ ersetzt.

- b) Nach VV 3 wird folgende VV 4 eingefügt:

„4

Erklärt sich die Schiedsperson bereit, Anträge gemäß § 20 Absatz 3 auch per E-Mail entgegenzunehmen, teilt sie die E-Mail-Adresse der Gemeinde und dem Amtsgericht mit. In diesem Fall veröffentlicht auch das für Justiz zuständige Ministerium diese Adresse als Zugangsweg für die Entgegennahme von Schiedsanträgen. Die Schiedsperson ist für den datenschutzkonformen Umgang verantwortlich. Ist die Schiedsperson verhindert, hat sie dies der Absenderin oder dem Absender unverzüglich, beispielsweise durch eine automatische Nachricht, mitzuteilen. Sie hat ferner die Zugangsdaten für das E-Mail-Postfach bei der Leitung des Amtsgerichts zu hinterlegen. Die hinterlegten Zugangsdaten dürfen nur dazu genutzt werden, im Fall der Verhinderung der Schiedsperson ihrer Vertretung den Zugriff auf eingegangene Anträge zu ermöglichen, wenn dies auf anderem Wege nicht möglich ist.“

- c) Die bisherige VV 4 wird VV 5.

10. VV zu § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In VV 6 Satz 3 werden die Wörter „Frau... und Herrn“ durch die Wörter „[Anreden, Namen]“ ersetzt.

- b) Der VV 8 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Entschuldigung durch eidesstattliche Versicherung der Partei kommt nicht in Betracht, da die Schiedsperson nicht zur Entgegennahme einer solchen Erklärung befugt ist.“

11. Der VV zu § 22 werden folgende VV 3 und 4 angefügt:

„3

Um sich Gewissheit über die Person der Erschienenen zu verschaffen, hat die Schiedsperson die Regelungen in VV 2 zu § 24 zur Feststellung der Identität sowie in VV 3 zu § 24 zur Prüfung der Vertretungsmacht zu beachten.

4

Die Teilnahme einzelner Beteiligter beziehungsweise die vollständige Durchführung der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz des persönlichen Erscheinens und des persönlichen Austausches dar und setzt die Zustimmung der Parteien voraus. Beabsichtigt die Schiedsperson, dem Antrag auf Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung stattzugeben oder will die Schiedsperson die Durchführung selbst von Amts wegen anregen, informiert sie die Parteien und fragt die Zustimmung ab. Hat die Schiedsperson einem Beteiligten auf Antrag hin gestattet, nicht persönlich sondern im Wege einer Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, findet die Verhandlung im Beisein der übrigen Beteiligten im Amtsraum statt. Lediglich wenn sämtliche Beteiligte im Wege einer Bild- und Tonübertragung teilnehmen, steht auch der Schiedsperson die Wahl ihres Aufenthaltsortes frei, sofern dort die störungsfreie Durchführung einer nicht-öffentlichen Verhandlung gewährleistet ist. Bei der Wahl eines Videokonferenz-Dienstes sind die Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu berücksichtigen.“

12. In VV 1 zu § 23 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Das unentschuldigte Fernbleiben der antragstellenden Partei führt zur Fiktion der Rücknahme des Antrages, sofern die Entschuldigung nicht binnen eines Monats nachgeholt wird. Besonderheit dieser Rück-

nahmefiktion ist, dass der Antrag in diesem Fall auch ohne Zustimmung der Gegenpartei erneut gestellt werden kann.“

13. VV zu § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In VV 3.1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Familiengericht beziehungsweise Betreuungsgericht“ ersetzt.

- b) In VV 3.2 werden nach dem Wort „unter“ das Wort „gemeinsamer“ eingefügt und die Wörter „des Vaters und der Mutter“ gestrichen.

- c) VV 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der neu eingefügte“ gestrichen.

- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unter Beachtung der in VV 1 zu § 13 dargestellten Grundsätze“ eingefügt.

14. Der VV 1 zu § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Teilnahme einer oder eines Beteiligten im Wege der Bild- und Tonübertragung ist eine Beweis-erhebung ausgeschlossen.“

15. In VV 2.4 zu § 26 werden in Satz 1 nach dem Wort „Identität“ die Wörter „beziehungsweise Legitimation“ eingefügt.

16. VV 1 zu § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Parteien im Wege einer Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen, vermerkt die Schiedsperson deren mündliche Zustimmung im Protokoll.“

17. VV zu § 29 wird wie folgt geändert:

- a) VV 1.3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Loseblattbuches“ durch die Wörter „als Loseblattbuch geführten Kassenbuchs“ ersetzt.

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„In das als Loseblattbuch geführte Protokollbuch ist jedes Protokoll spätestens nach Fertigstellung einzuheften und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Ein als Loseblattbuch geführtes Protokollbuch ist nach 20 Protokollen abzuschließen und unverzüglich der Leitung des Amtsgerichts gegen Quittung zu übergeben. Die Leitung des Amtsgerichts vermerkt auf dem Vorblatt zum Protokollbuch, aus wie vielen Seiten der Teil 2 des Protokollbuchs insgesamt besteht.“

- b) VV 1.4.2 wird wie folgt gefasst:

„1.4.2

Vor der Aushändigung des Protokollbuchs an die Schiedsperson trägt der Bürgermeister auf dem Vorblatt des Protokollbuchs folgenden Vermerk ein:

„Protokollbuch mit Vorblatt des Schiedsamtes ... Der Schiedsfrau/Dem Schiedsmann/Der Schiedsperson ... in ... Bezirk ... zum amtlichen Gebrauch übergeben. (Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)“.

Vor der Aushändigung des Kassenbuchs an die Schiedsperson trägt der Bürgermeister auf ersten Seite des Kassenbuchs folgenden Vermerk ein:

„Kassenbuch des Schiedsamtes ..., bestehend aus ... Seiten. Der Schiedsfrau/Dem Schiedsmann/Der Schiedsperson ... in ... Bezirk ... zum amtlichen Gebrauch übergeben. (Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)“.

18. Die Anlagen 3 bis 5 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gemeinsamen Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Anlage 3**Vorblatt zum Protokollbuch****Anleitung**

1

Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokollbuch nach dem anliegenden Muster 3 laufend zu führen.

2

In Spalte 4 trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Vorschusses ein.

3

In Spalte 6 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind.

4

In Spalte 7 ist neben dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vergleich, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) auch einzutragen, ob eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt worden ist.

5

Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (vgl. VV 3.5 und 4 zu § 39); in Spalte 9 ist auch die lfd. Nummer des Kassenbuchs anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist.

In Spalte 9 wird ferner kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen werden.

Protokollbuch mit Vorblatt des Schiedsamtes

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau/Der Schiedsperson *)

in _____ Bezirk _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift		Gegenstand des Streits	Kostenvorschuss Betrag Euro
	Antragstellende Partei	Gegenpartei		
1	2a	2b	3	4

Termin		Anzahl der erschienenen Personen	Ergebnis der Schlichtungsverhandlung/ Erfolglosigkeitsbescheinigung	Protokoll Nr.	Bemerkungen (z. B. Vermerk über Festsetzung des Ordnungsgeldes)
Datum	Uhrzeit				
5a	5b	6	7	8	9

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4**Kassenbuch****Anleitung****1**

Das Kassenbuch dient der Erfassung der beim Schiedsamt eingegangenen Beträge. Einzutragen in Spalte 5 sind daher die abzurechnenden Vorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde an das Schiedsamt bewirkten Zahlungen.

2

Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.

3

Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Die Verrechnung solcher Teilzahlungen auf Ordnungsgelder ist erst nach Erfüllung der Kostenschuld und nur dann zulässig, wenn der Einzahlende Schuldner des Ordnungsgeldes ist. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in Spalte 10 ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

4

In Spalte 9 sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde abzuführenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder einzutragen.

5

Zur Abrechnung mit der Gemeinde sind die Spalten 7 und 8 unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7, der volle Betrag von Spalte 8) ist in Spalte 9 (Überschuss) einzutragen (vgl. oben 4).

6

Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 9) soll die Schiedsperson sich in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 10 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

7

Werden Eintragungen im Kassenbuch durch die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen, bringt diese einen Vermerk in Spalte 10 an.

8

Das Kassenbuch ist zum Ende des Kalenderjahres nach Abstimmung mit der Gemeinde und bei Beendigung des Amtes abzuschließen.

Kassenbuch des Schiedsamtes _____

bestehend aus _____ Seiten.

Dem Schiedsmann / Der Schiedsfrau / Der Schiedsperson *) _____

in _____ Bezirk _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).

Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblatts	Name des Einzahlers	Eingezahlter Betrag Euro	Verwendet als		
					Auslagen Euro	Gebühren Euro	Ordnungsgeld Euro
1	2	3	4	5	6	7	8

Überschuss Euro	Vermerke
9	10

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

Schiedsamt Bez. Nr. _____, den _____

(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr. _____

KOSTENRECHNUNG

in der Sache _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit - ohne* - Vergleich - § 45 Abs. 1 SchAG		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren - § 45 Abs. 2 SchAG		
	Dokumentenpauschale _____ Seiten - § 46 Abs. 1 Nr. 1 SchAG		
	Portoauslagen - § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Dolmetscherkosten - § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
Gesamtbetrag			
vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei			
an die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*			
vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

(Unterschrift + Dienstsiegel)

Kostenrechnung
Zahlungseingangab am: _____
am: _____
_____Kassenbuch-Nr. _____
Kassenbuch-Nr. _____Kostenrechnung zur Einziehung
an die Gemeinde
Zahlungseingangab am: _____
am: _____

Kassenbuch-Nr. _____

_____,

den: _____

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Urschrift der Kostenrechnung

Anlage 5

Schiedsamt Bez. Nr. _____, den _____

(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr. _____

KOSTENRECHNUNG

in der Sache _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit - ohne* - Vergleich - § 45 Abs. 1 SchAG		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren - § 45 Abs. 2 SchAG		
	Dokumentenpauschale _____ Seiten - § 46 Abs. 1 Nr. 1 SchAG		
	Portoauslagen - § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Dolmetscherkosten - § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
Gesamtbetrag			
vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei			
an die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*			
vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

(Unterschrift + Dienstsiegel)

An

Sehr geehrte/r Empfänger/in!

- ☐** Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen Frist von 1 Monat an mich - auf mein Konto - _____ (IBAN).
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde _____ zur Einleitung eines Beitreibungsverfahrens übergeben werde.
- ☐** Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.
- ☐** Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.
- ☐** Die Rückzahlung des Überschusses an Sie werde ich nach Eingang des Kostenanteils der Gegenpartei veranlassen.
- ☐** Über den bereits erfolgten Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.
- ☐** Ich bestätige, dass der von der von der Gegenpartei zu zahlende Betrag vom Vorschuss abgezogen wurde und Sie insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gegenpartei haben (___ Euro).

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Kostenrechnung an antragstellende Partei

Anlage 5

Schiedsamt Bez. Nr. _____, den _____

(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr. _____

KOSTENRECHNUNG

in der Sache _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit - ohne* - Vergleich - § 45 Abs. 1 SchAG		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren - § 45 Abs. 2 SchAG		
	Dokumentenpauschale _____ Seiten - § 46 Abs. 1 Nr. 1 SchAG		
	Portoauslagen - § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Dolmetscherkosten - § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
Gesamtbetrag			
vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

(Unterschrift + Dienstsiegel)

An

Sehr geehrte/r Empfänger/in!

- ☐ ** Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen Frist von 1 Monat an mich - auf mein Konto - _____ (IBAN).
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde _____ zur Einleitung eines Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

- ☐ ** Über den bereits erfolgten Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Kostenrechnung an Gegenpartei

Anlage 5

Schiedsamt Bez. Nr. _____, den _____

(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr. _____

KOSTENRECHNUNG

in der Sache _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit - ohne* - Vergleich - § 45 Abs. 1 SchAG		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren - § 45 Abs. 2 SchAG		
	Dokumentenpauschale _____ Seiten - § 46 Abs. 1 Nr. 1 SchAG		
	Portoauslagen - § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Dolmetscherkosten - § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
Gesamtbetrag			
abzüglich Vorschuss			
noch zu zahlender Betrag			

Kostenschuldner/in _____
(Name, Anschrift)_____
(Unterschrift + Dienstsiegel)

An

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

- ☐** Einleitung des Beitreibungsverfahrens und Überweisung auf mein Konto.
Der Kostenschuldner/Die Kostenschuldnerin hat die Kostenforderung nicht innerhalb der gestellten Monatsfrist gezahlt.
- ☐** Überweisung auf mein Konto, weil _____

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Abschrift an Gemeinde

III.**Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)****Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in der Innenstadt Köln**

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM)

Vom 13. Mai 2022

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in der Innenstadt Köln – ist auf der Homepage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) unter www.medienanstalt-nrw.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 13. Mai 2022

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Tobias S c h m i d

– MBl. NRW. 2022 S. 485

Landschaftsverband Rheinland**Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 24. Mai 2022

Die Feststellung eines Nachfolgers ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 24. Mai 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 485

Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2022

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 27. Mai 2022

Die Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2022 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 27. Mai 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 485

Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2022

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 27. Mai 2022

Die Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2022 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 27. Mai 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 485

Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2022

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 27. Mai 2022

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2022 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 27. Mai 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 485

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569